

BEKANNTMACHUNG

Die fünfjährige Funktionsperiode des Bundessenorenbeirates endet mit Ablauf des 31. Juli 2020.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Bundes-Seniorengesetzes i.d.g.F. sind vor Bestellung der Mitglieder des Beirates für die neue Funktionsperiode vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz spätestens vier Monate vor Ende der laufenden Funktionsperiode die Seniorenorganisationen durch Bekanntmachung auf der Homepage des BMSGPK auf ihr Vorschlagsrecht aufmerksam zu machen.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Bundes-Seniorengesetzes i.d.g.F. gelten als Seniorenorganisationen im Sinne des Bundes-Seniorengesetzes freiwillige Vereinigungen von Senioren mit eigener Rechtspersönlichkeit, denen gesamtösterreichische Bedeutung zukommt und

1. deren satzungsgemäßer Hauptzweck die Vertretung und Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sonstigen Interessen der Senioren ist;
2. deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist;
3. deren Sitz sich im Inland befindet und
4. die keine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes, BGBl. Nr. 404/1975, sind.

Einer Seniorenorganisation kommt gesamtösterreichische Bedeutung im Sinne des § 3 Abs. 1 Bundes-Seniorengesetzes i.d.g.F. zu, wenn sie

1. gemäß den Satzungen für das ganze Bundesgebiet gebildet ist;
2. in mindestens drei Bundesländern eine Zweioorganisation hat und
3. mindestens 20.000 Senioren als Mitglieder hat.

Die Seniorenorganisationen, die für die neue Funktionsperiode des Bundessenorenbeirates einen Vorschlag erstatten sollen, haben innerhalb von zwei Monaten ab der Bekanntmachung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz das Vorliegen der Voraussetzungen und die Anzahl ihrer Mitglieder durch ein vom jeweiligen Bundesobmann/Präsidenten/Vorsitzenden unterfertigtes Schreiben an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung V/A/6, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail: va6@sozialministerium.at, nachzuweisen.

Den Seniorenorganisationen, die fristgerecht den Nachweis erbracht haben, wird vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz jeweils die ermittelte Anzahl der Mitglieder, für die ein Vorschlag erstattet werden kann, mitgeteilt werden.

Wien, 3. März 2020

Für den Bundesminister:
Neufang